

Geschäftsordnung der Fachsektion Didaktik der Biologie im VBIO

Angenommen von der Mitgliederversammlung am 23.09.1999

Geändert von der Mitgliederversammlung am 19.09.2023

Geändert von der Mitgliederversammlung am 16.09.2025

Absatz 1: Allgemeines, Ziele

1. Die Didaktik der Biologie beschäftigt sich in Forschung, Lehre sowie Entwicklung und Transfer mit dem Lernen und Lehren der Biologie in Schule, Hochschule und außerschulischen Kontexten. Die Ziele der Fachsektion Didaktik der Biologie sind die Förderung
 - a. der wissenschaftlichen Forschung, des wissenschaftlichen Austauschs und von Wissenschaftlerinnen/ Wissenschaftlern in Qualifikationsphasen,
 - b. der Qualität und Weiterentwicklung biologiedidaktischer Lehre,
 - c. der Professionalisierung von Biologielehrkräften sowie biologiebezogener Lehr-Lern-Prozesse,
 - d. des Transfers biologiedidaktischer Erträge in relevante Anwendungskontexte.

Absatz 2: Mitgliederversammlung

1. Alle zwei Jahre findet eine ordentliche Mitgliederversammlung der FDdB statt.
2. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung der FDdB ist einzuberufen, wenn dies durch mindestens 5 % der Mitglieder der FDdB schriftlich beim Vorstand beantragt wird.
3. Zur Beschlussfähigkeit müssen mindestens 10 % der Mitglieder anwesend sein. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst.
4. Die Mitgliederversammlung beschließt über Ziele und Geschäftsordnung der FDdB. Für Änderungen ist eine Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder notwendig.
5. In Verbindung mit der Mitgliederversammlung findet in der Regel eine wissenschaftliche Tagung statt. Ort, Zeit und Rahmenthema werden grundsätzlich vom Vorstand festgelegt. Die Auswahl, Anordnung und Dauer der Referate der wissenschaftlichen Tagung sowie die Gestaltung des Programms obliegt dem Vorstand und wird mit der örtlichen Tagungsleitung abgestimmt. Der Vorstand sorgt für die Herausgabe einer angemessenen Veröffentlichung der wissenschaftlichen Tagungsbeiträge.
6. Außerhalb von Mitgliederversammlungen sind Abstimmungen in Einzelfällen im Umlaufverfahren – auch elektronisch – möglich.

Absatz 3: Wahlen

1. Aktives Wahlrecht besitzen die bei der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder der FDdB.
2. Passives Wahlrecht besitzen alle Mitglieder der FDdB.

3. Der Vorstand bestellt aus der Reihe der Mitgliederversammlung und für die Dauer der Mitgliederversammlung den Wahlvorstand. Der Wahlvorstand hat zwei Mitglieder. Diese dürfen selbst nicht für ein Amt, das zur Wahl steht, kandidieren.
4. Aufgabe des Wahlvorstands ist es, die Wahl ordnungsgemäß durchzuführen sowie das Wahlergebnis festzustellen. Dazu gehört, dass der Wahlvorstand die Zahl der wahlberechtigten Mitglieder ermittelt und prüft, ob die Kandidatinnen/ Kandidaten die satzungsmäßigen Voraussetzungen erfüllen, um gewählt werden zu können.
5. Vorschläge für Kandidatinnen/ Kandidaten werden während der Mitgliederversammlung kundgetan. Eine Erklärung der Kandidatin/ des Kandidaten, dass sie/ er bereit ist, sich für das benannte Amt zur Wahl zu stellen, muss vor der Wahl erfolgen.
6. Der Wahlvorstand bestimmt die Form der Abstimmung. Eine geheime Abstimmung ist erforderlich, wenn dies von mindestens einem der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beantragt wird. Angezweifelte offene Abstimmungen müssen unter Auszählung der Stimmen wiederholt werden.
7. Jedes anwesende Mitglied der FDdB hat so viele Stimmen, wie Ämter zur Wahl stehen. Diese Stimmen können beliebig (aber ohne Häufelung) auf die Kandidatinnen/ Kandidaten verteilt werden.
8. Bei Wahlen entscheidet die relative Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen gelten dabei wie ungültige Stimmen als nicht abgegeben. Bei wahlentscheidender Stimmgleichheit erfolgt eine Stichwahl zwischen den stimmungsgleichen Kandidatinnen/ Kandidaten.
9. Die Wahl der/ des Vorsitzenden, der/ des stellvertretenden Vorsitzenden, sowie von vier Beisitzerinnen/ Beisitzern erfolgt durch die Mitgliederversammlung der FDdB auf die Dauer von zwei Jahren. Sie bilden zusammen den Vorstand. Im Bedarfsfall kann die Zahl der Beisitzerinnen/ Beisitzer durch Beschluss der Mitgliederversammlung geändert werden. Die Position einer Beisitzerin/ eines Beisitzers ist durch eine/ einen Predoc zu besetzen. Vorsitzende/ Vorsitzender, stellv. Vorsitzende/ Vorsitzender und die Vertretung der Predocs sind in getrennten Wahlgängen zu ermitteln.
10. In der Regel ist eine zweimalige Wiederwahl in ein Amt möglich.
11. Die/ der Vorsitzende des Arbeitskreises Schulbiologie im VBIO ist Mitglied im Vorstand, aber dort nicht stimmberechtigt.

Absatz 4: Mitgliedschaft

1. Über die Aufnahme neuer Mitglieder in die FDdB entscheidet der Vorstand. Diese Funktion kann auf die VBIO-Geschäftsstelle übertragen werden. Eine Ablehnung bedarf keiner Begründung. Die Mitglieder erkennen die Ziele und die Geschäftsordnung der FDdB an.
2. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Streichung oder Tod. Austrittserklärungen sind schriftlich an die Vorsitzende/ den Vorsitzenden der FDdB oder an die Geschäftsstelle des VBIO einzureichen.
3. Ein Mitglied kann aus der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es mit Beitragszahlungen trotz schriftlicher Mahnung zwei Jahre und länger im Rückstand ist und/ oder den Zielen der FDdB zuwiderhandelt. Im letzteren Fall ist ein Beschluss der Mitgliederversammlung notwendig.

4. Die Mitglieder der FDdB zahlen zusätzlich zum normalen Jahresbeitrag für den Hauptverband einen Sektionsbeitrag. Er wird von der Mitgliederversammlung der FDdB festgelegt.

Absatz 5: Arbeitsgruppen

1. Die Gründung wissenschaftlicher Arbeitsgruppen erfolgt durch formlosen Antrag von einem oder mehreren Mitgliedern der FDdB an den Vorstand unter Angabe der Ziele, Mitglieder und einer Ansprechperson der wissenschaftlichen Arbeitsgruppe.
2. Mitglieder der wissenschaftlichen Arbeitsgruppen berichten auf den Mitgliederversammlungen sowie den Fachtagungen über ihre Arbeitsergebnisse.
3. Die Arbeitsgruppen werden für die Dauer von vier Jahren eingerichtet. Eine Verlängerung ist möglich.
4. Es erfolgt eine ideelle Unterstützung. Eine finanzielle Förderung der wissenschaftlichen Arbeitsgruppen durch die FDdB ist vorbehaltlich der Finanzlage durch formlosen Antrag von einem oder mehreren Mitgliedern einer Arbeitsgruppe an den Vorstand möglich.

Absatz 6: Preis für wissenschaftliche Qualifikationsarbeiten

1. Die FDdB verleiht alle zwei Jahre einen Preis für wissenschaftliche Qualifikationsarbeiten für eine besonders herausragende Dissertation oder Habilitationsschrift auf dem Gebiet der Didaktik der Biologie. Das zugehörige akademische Qualifikationsverfahren muss abgeschlossen sein. Der Preis besteht aus einer Urkunde und aus einem Geldbetrag.
2. Vorschläge für die Verleihung des Preises für wissenschaftliche Qualifikationsarbeiten kann jedes Mitglied der FDdB bis zum 30. November eines geraden Kalenderjahres an die Vorsitzende/ den Vorsitzenden des Vorstands richten. Jedes Mitglied kann zu einem Vorschlagstermin eine Qualifikationsarbeit für den Preis vorschlagen. Diese muss im Zeitraum zwischen dem letzten und dem kommenden Vorschlagstermin abgeschlossen worden sein. Darüber hinaus kann der Vorstand Vorschläge für würdige Preisträgerinnen/ Preisträger auch selbst einbringen. Eine Selbstwerbung ist nicht zulässig.
3. Vorschläge für die Verleihung des Preises für wissenschaftliche Qualifikationsarbeiten müssen ausführlich begründet sein. Das Format der Vorschlagsbegründung, das Auswahlverfahren und die Verleihung des Preises werden vom Vorstand festgelegt. Über den entsprechenden Beschluss sind die Mitglieder in angemessener Weise zu informieren.
4. In Abhängigkeit der Anzahl der Vorschläge entscheidet der Vorstand über das Preisverleihungsverfahren. In der Regel entscheidet der Vorstand auf der Grundlage des Vorschlags einer Jury über die Verleihung des Preises. Wissenschaftlerinnen/ Wissenschaftler, die bereits in den entsprechenden Qualifikationsverfahren ein Gutachten abgegeben haben oder anderweitig befangen sind, können nicht Jury-Mitglied werden. Die Mitglieder der Jury werden für jedes Preisverleihungsverfahren vom Vorstand in Abhängigkeit von den Themen der eingereichten Qualifikationsarbeiten berufen. Der Jury gehören grundsätzlich folgende Personen an:
 - a. Mindestens zwei Wissenschaftlerinnen/ Wissenschaftler aus der Didaktik der Biologie, von denen eine/ einer Mitglied des Vorstands ist,
 - b. Eine Wissenschaftlerin/ ein Wissenschaftler einer weiteren wissenschaftlichen Gesellschaft.

5. Ein zur Verleihung des Preises für wissenschaftliche Qualifikationsarbeiten gefasster Beschluss ist nicht anfechtbar. Die Verleihung des Preises für wissenschaftliche Qualifikationsarbeiten erfolgt in Verbindung mit einer wissenschaftlichen Tagung der FDdB.

Absatz 7: FDdB-Ehrenpreis für herausragende Leistungen in der Didaktik der Biologie

1. Die FDdB kann den FDdB-Ehrenpreis für langjährige und besonders herausragende Leistungen auf dem Gebiet der Didaktik der Biologie vergeben. Ausgezeichnet werden Persönlichkeiten, die sich in besonderer Weise in der FDdB engagiert und zur Profilierung der Didaktik der Biologie in den Bereichen Forschung und Entwicklung beigetragen haben. Der Preis wird nicht posthum vergeben.
2. Die Auszeichnung besteht aus einer Urkunde, einer Laudatio und einer lebenslangen beitragsfreien Mitgliedschaft in der FDdB („Ehrenmitgliedschaft“).
3. Vorschläge für die Verleihung des Ehrenpreises können bis zum 30. November eines geraden Kalenderjahres an die Vorsitzende/ den Vorsitzenden des Vorstands gerichtet werden. Vorschläge für die Verleihung des Ehrenpreises müssen von professoralen Mitgliedern der FDdB von mindestens zwei unterschiedlichen Standorten eingereicht werden. Eine Eigenbewerbung ist nicht zulässig.
4. Vorschläge zur Preisverleihung müssen ausführlich begründet sein. Das Format der Vorschlagsbegründung, das Auswahlverfahren und die Verleihung des Preises werden durch den Vorstand festgelegt. Über den entsprechenden Beschluss sind die Mitglieder der FDdB in angemessener Weise zu informieren.
5. Über die Verleihung des Ehrenpreises entscheidet der Vorstand auf Grundlage der Empfehlung einer Jury, deren Mitglieder für jedes Preisverleihungsverfahren vom Vorstand berufen werden. Die Jury setzt sich mindestens aus folgenden Personen zusammen:
 - a. zwei professorale Mitglieder der FDdB,
 - b. ein promoviertes, nicht-professorales Mitglied der FDdB,
 - c. eine Professorin/ ein Professor einer weiteren wissenschaftlichen Gesellschaft der GFD.
6. Für die Auswahl der Mitglieder der Jury gelten die Befangenheitsregelungen der DFG.
7. Ein zur Verleihung des Ehrenpreises gefasster Beschluss ist nicht anfechtbar. Die Verleihung des Ehrenpreises erfolgt in Verbindung mit einer Tagung der FDdB. Die Preisträgerin/ der Preisträger soll Gelegenheit erhalten, über die eigene Arbeit zu referieren.